



Gemeinde Aholming

Plakatierungsrichtlinien innerhalb des Gemeindegebietes

- Die angeführten Richtlinien gelten für das Plakatieren bei sämtlichen regionalen und überregionalen Veranstaltungen aller Art.
Ausgenommen sind politische Wahlwerbungen.
Auf Werbetafeln der Geschäftsanlieger finden die Richtlinien keine Anwendung.
- Es wird eine Anwerbephase von 4 Wochen erlaubt.
- Pro Veranstaltung werden in jedem Ortsteil der Gemeinde maximal 5 Plakate zugelassen.
- Spätestens innerhalb einer Woche nach Veranstaltung sind die Plakate ordnungsgemäß zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung, bspw. bei verspäteter Abnahme, werden die Plakate durch die Gemeinde entfernt. Die Kosten hierzu trägt der Verursacher.
- Eine Befestigung der Plakate an Verkehrszeichen, an Brückengeländern, an gemeindliche Einrichtungen, Amtstafeln oder Buswartehäuschen ist nicht zulässig.
- Plakatständer dürfen an Gehwegen oder entlang öffentlicher Gemeindestraßen innerorts nur aufgestellt werden, solange sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen oder gar gefährden.
- Die Plakathänger sind in ausreichender Höhe anzubringen, so dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer (fließender Verkehr und Fußgänger) nicht zu befürchten ist.
- Für Schäden, die beim (De-)Montieren bzw. infolge der Nutzung an der Lampe entstehen, haften die Veranstalter.

Im Interesse aller Bürger sollte ein attraktives Ortsbild in Aholming Ziel sein. Die Gemeinde appelliert deshalb an die Veranstalter, die obigen Richtlinien diszipliniert und verlässlich einzuhalten.

Aholming, den 31.07.2023



Betzinger
1. Bürgermeister

